



Gemeinde Leibstadt

ABFALL-

REGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

Art.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Zweck
- 2 Geltungsbereich
- 3 Zuständigkeit
- 4 Unterstützung
- 5 Kontrolle
- 6 Benützungspflicht
- 7 Oeffentliche Abfallkörbe
- 8 Verbrennungen
- 9 Abfallzerkleinern
- 10 Kompostierung

II. ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

- 11 Bediente Strassen
- 12 Bereitstellung

b) Kehrichtabfuhr

- 13 Umfang
- 14 Organisation
- 15 Bereitstellungsart

c) Grünabfuhr

- 16 Umfang und Organisation

d) Sperrgutabfuhr

- 17 Umfang
- 18 Organisation
- 19 Bereitstellung

e) Weitere Spezialabfahren

- 20 Umfang

III.SAMMELSTELLEN

- 21 Arten
- 22 Altglas
- 23 Metalle
- 24 Weissblech
- 25 Aluminium
- 26 Altöl
- 27 Batterien
- 28 Tierkörper
- 29 Pneus
- 30 Bauschutt und Steine
- 31 Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände

IV. FINANZIERUNG

- 32 Allgemeines
- 33 Grundgebühren
- 34 Rechnungstellung
- 35 Sackgebühren
- 36 Gebührenbezug

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 37 Reglementsänderungen
- 38 Rechtsschutz
- 39 Vollstreckung
- 40 Strafbestimmungen
- 41 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Leibstadt erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d) des Einführungsgesetzes zum Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977
- § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978

das nachstehende

ABFALL - REGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung, -unschädlichmachung und -beseitigung.

Art. 2

Geltungsbereich

¹Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes und des jährlich erscheinenden Abfallkalenders zu entsorgen. ²⁾

²Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.

³Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 3

Zuständigkeit

¹Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

²Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindeverwaltung. Sie wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

²⁾ Aenderung beschlossen anlässlich Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2002

Art. 4

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen oder Einrichtungen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung, wie Papier- und Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen beteiligen.

Art. 5

Kontrolle

Die nach Art. 3 zuständige Amtsstelle ist befugt, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, durch Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle zu kontrollieren.

Art. 6

Benutzungspflicht

¹Im Rahmen dieses Reglementes müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.

²Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

³Der Gemeinderat kann Landwirtschafts-, Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss Art. 2 bzw. Art. 13 die direkte Anlieferung in die Kehrrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.²⁾

⁴Das Ablagern von Kehrrecht, Schutt und anderem Unrat auf Strassen, Wegen und Plätzen, in Wald und Feld, sowie in Kanalisation, Kanälen, Fluss- und Bachläufen ist verboten.

⁵Abfälle für Abfahren dürfen nur von Einwohnern von Leibstadt bereitgestellt werden.

Art. 7

Oeffentliche Abfallkörbe

¹Der Gemeinderat sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallkörben an öffentlichen stark besuchten Orten.

²Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

²⁾ Aenderung beschlossen anlässlich Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2002

Art. 8

Verbrennungen

¹Das Verbrennen von Abfällen aus Haushalt, Gewerbe- und Industriebetrieben im Freien und in Feuerungsanlagen ist untersagt.

²Ausgenommen sind Verbrennungen, die der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen dienen, sowie von vollständig trockenen pflanzlichen Abfällen aus Haushalt, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, sofern diese das Wohngebiet nicht beeinträchtigen.

Art. 9

Abfallzerkleinern

Das Zerkleinern von Abfällen zur Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

Art. 10

Kompostierung

¹Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.

²Wo die Möglichkeit der privaten Kompostierung fehlt, sorgt die Gemeinde für entsprechende Varianten.

II. ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 11

Bediente Strassen

¹Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Mit den Kehrlichfahrzeugen werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze
- Strassen, welche mit dem Kehrlichfahrzeug nur schwer befahren werden können
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss Art. 12 Abs. 2 bestimmt hat

Art. 12

Bereitstellung

¹Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen. Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden.

²Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken bestimmt der Gemeinderat den geeigneten Abstellort; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

³Das Abfuhrgut darf in der Regel erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtabfuhr

Art. 13

Umfang

¹Die Gemeinde Leibstadt ist Mitglied des Gemeindeverbandes Abfallbeseitigung Oberes Fricktal. Das vom Verband erlassene Abfuhrreglement ist für Leibstadt verbindlich.

²Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Art. 2 folgende Abfallarten zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht)
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Landwirtschafts-, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben ²⁾
- kleinere Sperrgüter gem. Art. 15 Abs. 4

³Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen, sowie Sonderabfälle nach Art. 31
- gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. Art. 2 Abs. 3)
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können
- Sperrgüter gem. Art. 17 ff
- Pneus (vgl. kantonales Gesetz über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 17. August 1976)

²⁾ Aenderung beschlossen anlässlich Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2002

Art. 14

Organisation

Abfuhrtage und Abfuhrwege werden vom Gemeinderat festgelegt. Die Kehrichtabfuhr findet in der Regel 1 x wöchentlich statt.

Art. 15

Bereitstellungsart

¹Die Abfälle sind in fest verschürten, mit der entsprechenden Gebührenmarke der Gemeinde Leibstadt versehenen Säcken zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.¹⁾

²Bei Gebäuden oder zusammengehörigen Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind Container zu verwenden. Die Abfälle sind in Kehrichtsäcken darin zu deponieren und mit der entsprechenden Gebührenmarke zu versehen. Die Container sind möglichst auffällig mit Strassenbezeichnung und Hausnummer zu beschriften.¹⁾

³Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall von Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in Containern, versehen mit einer Plombe, bereitzustellen. Für die von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf Art. 13 verwiesen. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich zu beschriften.

⁴Kleinsperrgut mit den Höchstmassen 140/60/60 cm und maximal 25 kg Gewicht ist in verschürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

⁵Presswürfel und Containerpressen sind nicht zugelassen.

c) Grünabfuhr

Art. 16

Umfang und Organisation

¹Zur Kompostierung geeignete Haus- und Gartenabfälle sind, soweit sie nicht gemäss Art. 10 vom Inhaber kompostiert werden können, an den im Abfallkalender bezeichneten Stellen abzuliefern.²⁾

²Gekochte Speiseresten sind von der Abgabe ausgeschlossen.

³Der Häckseldienst findet nach Bedarf statt, in der Regel zwei Mal pro Jahr.
²⁾

¹⁾ Aenderung beschlossen anlässlich Gemeindeversammlung vom 20. Juni 1997

²⁾ Aenderung beschlossen anlässlich Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2002

d) Sperrgutabfuhr

Art. 17

Umfang

¹Als Sperrgüter gelten, sofern sie nicht den Spezialabfuhr nach Art. 20, den Sammelstellen nach Art. 21 ff oder privaten Abnehmern (Brockenstube und dergleichen) zugeführt werden können:

- metallisches Altmaterial grösseren Umfangs wie Velos, Gestelle und dergleichen ²⁾
- grössere Nichteisengegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen
- grössere leere Gebinde (z. B. Kessel)

²Das Höchstgewicht beträgt 50 kg pro Stück.

³Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 18

Organisation

Die Sperrgutabfuhr findet nach Bedarf statt, in der Regel zwei Mal pro Jahr.
²⁾

Art. 19

Bereitstellung

¹Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert, noch die Abnahme erschwert wird (Bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

²Jedes Stück resp. Bündel ist mit einer Gebührenmarke zu versehen.

e) Weitere Spezialabfuhr

Art. 20

Umfang

Nach Bedarf werden Spezialabfuhr durchgeführt für Altpapier und dergleichen. Die Abfuhrtage und Detailanforderungen für die Spezialabfuhr werden vorgängig veröffentlicht.

²⁾ Aenderung beschlossen anlässlich Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2002

III. SAMMELSTELLEN

Art. 21

Arten

¹Für verschiedene Abfallarten werden Sammelstellen eingerichtet, massgeben hiefür ist der Abfallkalender. ²⁾

²Für weitere Abfallarten kann der Gemeinderat Weisungen erlassen.

³Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

⁴Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfange entsprechender Abfälle aus Haushaltungen angenommen.

⁵Das Ablagern und Deponieren in gemeindeeigenen Sammelstellen ist nur für Einwohner von Leibstadt gestattet und darf nur während den publizierten Oeffnungszeiten erfolgen.¹⁾

⁶Die Anordnungen auf Hinweistafeln und Schildern bei den Sammelstellen sind strikte zu befolgen.

Art. 22

Altglas

Flaschenglas ist nach Farbe getrennt in den Sammelstellen zu deponieren (kein Fensterglas). Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile, etc. sind vorher zu entfernen.

Art. 23

Metalle

¹Es können alle rein metallischen Gegenstände kleineren Umfangs abgeliefert werden.

²Grössere Gegenstände sind der Spezialabfuhr oder direkt den Altstoffhändlern zu übergeben.

¹⁾ Aenderung beschlossen anlässlich Gemeindeversammlung vom 20. Juni 1997

²⁾ Aenderung beschlossen anlässlich Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2002

Art. 24

Weissblech

Büchsen aus Weissblech (magnetisch) sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben. Sie sind vorher zu reinigen (inkl. Entfernung des Papiers) und zusammenzudrücken.

Art. 25

Aluminium

¹Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griff, Deckel, etc.) befreite Aluminiumabfälle (nicht magnetisch) sind in den speziellen Container zu werfen.

²Beschichtete Gegenstände (Verpackungen und dergleichen) werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrichtabfuhr zu übergeben.

Art. 26

Altöl

Kleinere Mengen von Altöl (bis max. 10 Liter) - getrennt nach Motoren- bzw. Getriebeöl - sowie Speiseöl sind in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen.

Art. 27

Batterien

Batterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben. Diese sind für eine umweltgerechte Entsorgung verantwortlich.

Art. 28

Tierkörper

¹Kleintierkadaver und übrige als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltende Abfälle sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.¹⁾

²Metzgereiabfälle dürfen nicht über die Gemeindesammelstelle entsorgt werden. Die Metzgereien, Restaurants mit Metzgete und Direktvermarkter ab Hof mit bewilligter Schlachthanlage müssen selber dafür besorgt sein, dass ihre Schlachtabfälle direkt und auf ihre Kosten entsorgt werden.¹⁾

¹⁾ Aenderung beschlossen anlässlich Gemeindeversammlung vom 20. Juni 1997

Art. 29

Pneus

Fahrzeugreifen aus Gummi, Gummischläuche, etc. sind der Verkaufsstelle bzw. der Garage zurückzugeben. Diese sind für eine umweltgerechte Entsorgung, Recycling verantwortlich und verpflichtet. Fahrzeugreifen dürfen weder der Kehrriechtabfuhr mitgegeben noch auf der Alteisensammelstelle abgelagert werden.

Art. 30

Bauschutt und Steine

Kleinere Mengen (bis max. 1 m³) Steine, Geschirr, Keramik und nicht brennbarer Bauschutt, wie Ziegelsteine, Betonbruchstücke und Aushub, dürfen von Privaten in der Mulde deponiert werden. Grössere Mengen müssen auf eigene Kosten mit Mulden entsorgt werden.

Art. 31

Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände

¹Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12. November 1986, wie Pestizidrückstände, Farben und Lackreste, usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21. März 1969 sind den Verkaufsstellen oder einer regionalen Giftsammelstelle zuzuführen.

²Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können oder in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Abs. 1 gleichgestellt.

³Materialien, welche via Handel und Gewerbe entsorgt werden können oder müssen (FCKW z.B. Kühlschränke, mit Depot belegte Gegenstände, Elektronikgeräte, etc.), sind von der Abfallentsorgung der Gemeinde ausgeschlossen.
²⁾

IV. FINANZIERUNG

Art. 32

Allgemeines

¹Die Kosten der Abfallentsorgung sind vom Verursacher zu tragen (Art. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz). Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr und Verwertung der Abfälle Gebühren.

²⁾ Aenderung beschlossen anlässlich Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2002

²Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Abfallentsorgung sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals decken.

³Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen.

⁴Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferung in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung, Oel- und Benzinabscheiderleerung, etc. tragen die Abfalllieferanten.

Art. 33

Grundgebühren

Zur teilweisen Deckung der Abfallentsorgung werden Grundgebühren gemäss Gebührenordnung (Anh. 1) erhoben.

Art. 34

Rechnungstellung

Die Grundgebühren werden jährlich in Rechnung gestellt. Die Zahlung hat innert 30 Tagen zu erfolgen.

Art. 35

Sackgebühren

Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder pro Container, bei den Sperrgütern pro Stück erhoben. Die Ansätze sind in der Gebührenordnung (Anh. 1) festgehalten.

Art. 36

Gebührenbezug

¹Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken für Kehrichtsäcke und Sperrgut sowie Containerplomben der Gemeinde Leibstadt.¹⁾

²Gebührenmarken und Containerplomben können bei den vom Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.¹⁾

¹⁾ Aenderung beschlossen anlässlich Gemeindeversammlung vom 20. Juni 1997

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

Reglementsänderungen

¹Das Reglement ist bei Aenderung von kantonalen oder eidgenössischen Vorschriften und Erlassen sowie in der Entsorgung des Mülls und der Altstoffe durch den Gemeinderat anzupassen.

²Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Entsorgung des Mülls und der Altstoffe auch regional zu regeln und entsprechende Aenderungen im Reglement vorzunehmen.

³Für Aenderungen des Gebührentarifs ist der Gemeinderat zuständig. Er hat dafür zu sorgen, dass die Abfallentsorgung gemäss Art. 32 zu 100 % kostendeckend ist.

Art. 38

Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Aarg. Baudepartement angefochten werden.

Art. 39

Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

Art. 40

Strafbestimmungen

¹Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Abfallreglementes werden nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes mit Busse bis Fr. 200.—geahndet. Die administrativen Aufwendungen sowie die Kosten für Reinigung, Beseitigung und weitere Umtriebe können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden. Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonalen und eidgenössischer Strafbestimmungen.

²Rechtswidrige Zustände sind vom Verursacher nach Einräumung einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ist Gefahr im Verzug oder unterlässt der Verursacher die Beseitigung, sorgt die Gemeinde auf Kosten des Schuldigen für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

Art. 41

Inkrafttreten

Dieses Reglement ist durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen. Es wird vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

A. Wegmüller

P. Keller

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 12. Juni 1992

ANHANG 1

(Tarife inkl. MwSt.)

Gebührenordnung für die Kehrichtabfuhr

Grundgebühren (gem. Art. 33)

Pro Haushaltung Fr. 100.00³⁾

Sackgebühren (gem. Art. 35)

Gebühr pro Einheit

Kehrichtgebühren

Gebührenmarke für Kehrichtsack à 17 l	Fr.	1.50 ⁵⁾
Gebührenmarke für Kehrichtsack à 35 l	Fr.	2.90 ^{1,4)}
Gebührenmarke für Kehrichtsack à 60 l	Fr.	5.00 ^{1,4)}
Gebührenmarke für Kehrichtsack à 110 l	Fr.	7.00 ^{2,4)}

Gebührenmarken

für Kleinsperrgut	Fr.	7.00 ^{1,4)}
für Sperrgut	Fr.	14.00 ^{1,4)}

Containerplombe bis 800 l Fr. 64.00^{1,4)}

1) Erhöhung beschlossen anlässlich Gemeinderatssitzung vom 13. Februar 1996, in Kraft seit 1. März 1996
2) Neueinführung beschlossen anlässlich Gemeindeversammlung vom 20. Juni 1997, in Kraft seit 24. Juli 1997
3) Erhöhung beschlossen anlässlich Gemeinderatssitzung vom 24. Juli 2001, in Kraft seit 1. Oktober 2001
4) Erhöhung beschlossen anlässlich Gemeinderatssitzung vom 18. Februar 2003, in Kraft seit 1. März 2003
5) Neueinführung beschlossen anlässlich Gemeinderatssitzung vom 12. Juni 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019